

FACT SHEET:

Stand 12/2021

Copyright

kurzes Handout zum Urheberrecht

1. Was ist Urheberrecht?

Das Urheberrecht gehört zum Geistigen Eigentum, darunter fällt auch Patentrecht (für technische Erfindungen), Markenrecht (für Wort/Bild oder Wortbildmarken) und das Musterschutzrecht (Designschutz).

2. Gibt es für kreative Leistungen noch einen Schutz?

Auch das Wettbewerbsrecht (UWG) schützt geistige Leistungen gegen Ausbeutung durch Mitbewerber*innen.

3. Kann man auch selbst für den Schutz was tun?

Jede*r die*der etwas geschaffen hat kann sich vertraglich auch zusichern lassen, dass Geheimhaltungspflichten eingehalten werden oder dass Leistungen nicht durch jemanden anderen genutzt werden, solange dazu kein Einverständnis gegeben ist.

4. Wann greift das Urheberrecht?

Die Eintrittskarte in den Schutzbereich des Urheberrechtes ist das geschaffene Werk. Wenn ein Werk gegeben ist, wird es nach dem UrhG geschützt. Ein Werk ist eine „eigentümliche geistige Schöpfung“ auf einem der Gebiete der Literatur, der Musik, der bildenden Künste oder des Films. Unter Musik fällt auch Sounddesign, zur bildenden Kunst zählen auf Fotografie, Video, Grafik etc.

5. Was ist eine eigentümliche geistige Schöpfung?

Schöpfung bedeutet, dass etwas neu sein muss, geistig heißt, dass etwas von einem Menschen geschaffen sein muss. Eigentümlich heißt letztlich, dass es sich von anderen abheben muss, die Tendenz geht dahin, dass die statistische Einmaligkeit genügt, wenn eine gewisse Bandbreite der Möglichkeiten gegeben ist. Die Beurteilung, ob Werk oder nicht hängt immer vom Einzelfall ab.

6. Wer ist der*die Urheber*in?

Urheber*in kann nur ein Mensch sein, auch ein nicht voll geschäftsfähiger oder ein Kind. Eine Firma, ein*e Dienstgeber*in oder eine Gebietskörperschaft kann niemals Urheber*in sein, möglicherweise können solche Dritte aber Nutzungsrechte haben oder bekommen.

7. Welche Rechte hat der*die Urheber*in an seinem*ihrem Werk?

Der*die Urheber*in hat einerseits Verwertungsrechte und andererseits Persönlichkeitsrechte. Die Verwertungsrechte schaffen die Möglichkeit mit dem Werk Geld zu verdienen, die Persönlichkeitsrechte stellen einen geschützten Bezug des*der Urhebers*in zu seinem Werk dar.

8. Was sind Verwertungsrechte?

Zu den Verwertungsrechten gehören insbesondere die Rechte der Vervielfältigung, der Verbreitung, der Sendung, der öffentlichen Darbietung und der Online-Zurverfügungstellung im Internet. Auch das sogenannte Folgerecht für bildende Kunst ist ein Verwertungsrecht. Diese Rechte stellen

monopoloartig dem Urheber zu, solange er nicht anderen Nutzungen erlaubt.

9. Was sind Persönlichkeitsrechte?

Persönlichkeitsrechte sind insbesondere das Recht auf Namensnennung (Credits) und das Recht, Veränderungen oder Bearbeitungen bzw. deren Nutzung verbieten zu können.

10. Was sind Leistungsschutzrechte?

Das sind Rechte die ähnlich den Urheberrechten sind, sie schützen Leistungen etwa von ausübenden Künstler*innen (Musiker*innen, Sänger*innen), Produzent*innen (Tonaufnahmen, Filmaufnahmen) oder von Veranstalter*innen.

11. Wie lang gilt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht gilt befristet, und zwar für einen Zeitraum zu Lebzeiten des*der Urhebers*in und auch noch über 70 Jahre nach dem Tod des*der Urhebers*in. Leistungsschutzrechte sind im Wesentlichen kürzer, nämlich prinzipiell 50 Jahre ab der Leistung.

12. Sind Ideen geschützt?

Ideen sind grundsätzlich nicht geschützt, da sie durch das vom Urheberrechtsgesetz geforderte Schutzniveau nicht erreichen. Man sollte mit Ideen daher vorsichtig umgehen, da sie von jemandem anderen übernommen werden können, ohne dass dadurch ein Urheberrechtseingriff gegeben wäre. Um sich abzusichern sollte man einerseits Ideen soweit ausarbeiten, dass ein geschütztes Konzept entsteht, sodass dann ein Schutz durch das Urheberrecht gegeben ist. Andererseits ist es möglich, eine Geheimhaltungsverpflichtung oder

Unterlassungserklärung einzufordern, bevor Ideen präsentiert werden.

13. Wie sind Eingriffe in Urheberrechte geschützt?

Das Urheberrecht ist zivilrechtlich und auch strafrechtlich geschützt. Das Zivilrecht schafft die Möglichkeit ungerechtfertigte Nutzungen zu verbieten. Daneben können Geldforderungen gestellt werden, nämlich prinzipiell das angemessene Nutzungsentgelt und auch noch Schadenersatz. Vorsätzliche Eingriffe in fremde Rechte können bei Gewerbsmäßigkeit mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden.

14. Was sind freie Werknutzungen?

Das Gesetz lässt auch ohne Zustimmung des*der Urhebers*in manche Nutzungen durch Dritte zu, wie etwa private Kopien von fremden Werken, bestimmte Nutzungen im Schul- und Unterrichtsgebrauch, die sogenannte Panoramafreiheit (Freiheit des Straßenbildes).

15. Was ist das Recht am eigenen Bild?

An einem Foto, das eine Person erkennbar zeigt, können zwei verschiedene Rechte bestehen: Nämlich das Urheberrecht des*der Fotografen*in einerseits und andererseits das Recht der erkennbar abgebildeten Person, diese hat das sogenannte „Recht am eigenen Bild“. Dieses Recht verbietet es Dritten, das Bild in einer Form zu nutzen, wodurch Interessen des Abgebildeten gefährdet oder verletzt werden. Das ist zum Beispiel bei negativem Kontext der Fall oder bei Werbezwecken.

16. Was sind Verwertungsgesellschaften?

Verwertungsgesellschaften wie etwa die AKM, die austro mechana, Bildrecht oder

VdFS (Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden Österreichs) sind monopolisierte Rechteinhaber, denen Rechte an kreativen Schöpfungen eingeräumt werden, damit sie durch die Verwertungsgesellschaft wieder gebündelt an Nutzer*innen weitergegeben werden können. Solche Nutzer*innen sind für Musik etwa Veranstalter, Radio- oder TV-Stationen, auch Online-Nutzungen werden teilweise durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Fast alle Verwertungsgesellschaften haben online Möglichkeiten, um Lizenzen für Nutzungen zu erwerben. Auch Kreativ-Schaffende können sich bei den meisten Verwertungsgesellschaften online registrieren lassen und Werke anmelden. Der Sinn aller Verwertungsgesellschaften liegt im Wesentlichen darin, von Nutzer*innen Nutzungsentgelte zu kassieren, um diese dann reduziert um den eigenen Verwaltungsaufwand an die Berechtigten weiterzugeben.

17. Was hat das Datenschutzrecht hier zu tun?

Das Datenschutzrecht schützt vor Missbrauch mit persönlichen Daten, insbesondere geschützt sind sogenannte sensible Daten, die den engsten persönlichen Lebensbereich berühren. Der Datenschutz greift dann, wenn Menschen erkennbar bzw. individualisierbar sind. Dieser Schutz nach dem Datenschutz besteht parallel neben dem Recht auf das eigene Bild. Die Rechte bestehen nach der EU-DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und auch nach dem österreichischen DSG (Datenschutzgesetz).

18. Dürfen Fotos von Personen ohne Zustimmung angefertigt werden?

Nach dem DSG (Datenschutzgesetz) ist die Herstellung von Fotos mit erkennbaren Personen grundsätzlich unzulässig. Ein Tatbestand zur Rechtmäßigkeit ist die Einwilligung. Grundsätzlich sollte daher schon vor dem Fotografieren oder Aufnehmen eines Videos die Einwilligung der erkennbaren Personen eingeholt werden. Die Herstellung ist daher bereits von der Einwilligung abhängig, davon gibt es natürlich ein paar wenige Ausnahmen.

19. Was ist die EU-Urheberrechtsrichtlinie?

Im Jahr 2019 ist die EU-Urheberrechtsrichtlinie in Kraft getreten, die innerhalb von zwei Jahren in Österreich umgesetzt hätte werden sollen. Die Richtlinie beinhaltet insbesondere die Pflicht der Nationalstaaten, Regelungen zur Haftung der Plattformbetreiber*innen einzuführen. Das bedeutet, dass Plattformbetreiber*innen für den Content haften können, den Nutzer*innen hochladen. Die Haftung ist im Wesentlichen dann gegeben, wenn erkennbare Rechtsverletzungen vorliegen oder auch, wenn nicht erkennbare Rechtsverletzungen gegeben sind, der*die Plattformbetreiber*in darauf von einem Berechtigten hingewiesen wird und den verletzenden Inhalt nicht sofort entfernt.

20. Was ist der Bestsellerparagraf?

Die EU-Urheberrechtsrichtlinie schreibt auch vor, dass in Österreich eine Bestimmung einzuführen ist, die dem deutschen „Bestsellerparagrafen“ entspricht. Ausgangslage können Nutzungsverträge sein, bei denen ein*e

Nutzungsberechtigte*r von einem*r Urheber*in Nutzungsrechte erwirbt, wobei sich im Nachhinein herausstellt, dass die geleistete Gegenleistung zu gering ist im Hinblick auf die möglichen Einnahmen durch Nutzungen. Mit anderen Worten: Wenn sich überraschenderweise ein Werk zu einem Bestseller entwickelt, kann es sich im Nachhinein herausstellen, dass die dafür vom*von der Urheber*in erhaltene Gegenleistung zu gering ist. In diesem Fall hat der*die Urheber*in einen Anspruch auf ein nachträgliches angemessenes Nutzungsentgelt, das der erzielten Nutzung entspricht. Das kann etwa bei den sogenannten „Buy-Out-Verträgen“ schlagend werden.

21. Was sind Creative Commons (CC)?

Creative Commons sind standardisierte Bedingungen, vergleichbar mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die für Lizenzvergaben zur Nutzung im Internet verwendet werden. Es gibt solche Lizenzbedingungen mit verschiedenen Inhalten, etwa nur zur Nutzung, auch für kommerzielle Nutzungen oder auch mit dem Recht Veränderungen und/oder Bearbeitungen vorzunehmen etc. Wesentlich ist, dass die meisten Creative Commons die Pflicht beinhalten, die Namensnennung des*der Urhebers*in vorzunehmen. Wenn also der Name nicht oder nicht korrekt genannt ist, liegt eine Lizenzverletzung vor, sodass in diesem Fall oft gar keine rechtmäßige Nutzung vorliegt. In solchen Fällen muss man mit Unterlassungs- und/oder Zahlungsaufforderungen rechnen.

22. Was bedeutet Urheberrecht im Internet und in sozialen Medien?

Grundsätzlich funktioniert das Urheberrecht online inhaltsgleich wie offline. Für das Internet steht dem Urheber das sogenannte „Zurverfügungstellungsrecht“ zur Verfügung, mit anderen Worten das „Online-Recht“. Dieses Recht bedeutet, dass nur der*die Urheber*in selbst bestimmen kann, ob sein Werk ins Internet gestellt werden darf. Das „Posten“ ist daher nur mit Zustimmung der Rechteinhaber*innen erlaubt. Das Gleiche gilt natürlich für Bilder und Videos von erkennbaren Personen, hier ist deren Recht am eigenen Bild zu berücksichtigen. Auch das Teilen in sozialen Netzwerken kann problematisch sein, wenn durch das Teilen ein neuer Nutzer*innenkreis angesprochen wird. Man sollte also nur dann fremde Inhalte teilen, wenn entweder die Seite selbst die Möglichkeit des Teilens anbietet oder wenn man sicher ist, über die entsprechenden Rechte zu verfügen. Das gilt für Text wie etwa Presseartikel, Bilder, Fotos, Grafiken und auch Musik.

23. Ist der Upload von Videos mit fremder Musik zulässig?

Grundsätzlich ist es bei Nutzung von fremder Musik in Videos und dem Upload ins Internet notwendig, die Zustimmungen der Rechteinhaber*innen wie etwa der Musikverlage oder auch Tonträgerproduzent*innen einzuholen. Es handelt sich dabei um das sogenannte Synchronisationsrecht. Zusätzlich ist für den Upload ins Internet, etwa auf die eigene Website auch noch eine Lizenz von AKM und austro mechana zu erwerben, das geht auch online. Allerdings haben größere Social Media-Plattformen wie YouTube, Facebook und

Instagram bereits Rahmenvereinbarungen mit internationalen Verwertungsgesellschaften geschlossen, so auch mit der AKM und austro mehana, sodass dadurch bereits die Lizenz gegeben ist und kein gesonderter Lizenzerwerb mehr notwendig ist.

24. Was ist ein Abmahnschreiben?

Unter Abmahnschreiben versteht man ein außergerichtlich verfasstes Aufforderungsschreiben mit der Behauptung, dass jemand anderer eine Rechtsverletzung zu verantworten hat. Als Konsequenz daraus werden Ansprüche auf Unterlassung und/oder Beseitigung und finanzielle Ansprüche geltend gemacht. Unter die finanziellen Ansprüche fällt im Wesentlichen das angemessene Entgelt, das gleich zu bemessen ist, wie wenn im Vorfeld um eine Nutzungsbewilligung angesucht worden wäre. Dazu kann noch

Schadenersatz gefordert werden, der aufgrund einer Vorschrift zur Pauschalierung im österreichischen UrhG zumindest mit dem gleichen Betrag wie das angemessene Entgelt festgesetzt werden kann. Es ist daher so, dass bei illegalen Nutzungen regelmäßig das Doppelte gefordert werden kann, was ursprünglich als angemessenes Nutzungsentgelt zu bezahlen gewesen wäre. Wird einem Abmahnschreiben nicht entsprechend Folge geleistet, besteht das Risiko, dass man mit hohen Kostenfolgen geklagt wird. Es empfiehlt sich jedenfalls, wenn man ein Abmahnschreiben erhält, dieses mit seinem*r Anwalt*Anwältin zu besprechen.

FACTSHEET zusammengestellt von Dr. Rainer Beck, MMag. art. im Auftrag der IG Kultur Steiermark, 2021.

DR. RAINER BECK, MMAG. ART.

RECHTSANWALT, LEKTOR AN KUG, FHJ, CAMPUS02
EINGETRAGENER TREUHÄNDER DER RAK
SV FÜR URHEBERSCHUTZ, MEDIENWESEN
KEESGASSE 7, A-8010 GRAZ
TEL +43 (0) 316 822 900, FAX -90
kanzlei@anwaltbeck.com
www.anwaltbeck.com

IG KULTUR STEIERMARK

INTERESSENSVERTRETUNG und ANLAUFSTELLE FÜR
KUNST- & KULTURINITIATIVEN IN DER STEIERMARK
STADTPARK 1, A-8010 GRAZ
TEL +43 681 104 29 507
office.igkultur@mur.at
<https://steiermark.igkultur.at>